

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/45-Pr.2/95

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

1010 WIEN, DEN 23. März 1995  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

XIX. GP.-NR  
429 /AB  
1995 -03- 24

zu 438 /B

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner und Kollegen vom 24. Jänner 1995, Nr. 438/J, betreffend zusätzlicher Großkredit an den Konsum durch die BAWAG, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 4. und 5.:

Nach § 38 Bankwesengesetz (BWG) dürfen Kreditinstitute, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für Kreditinstitute tätige Personen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich aufgrund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten. Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren. Eine Entbindung hievon ist nur in bestimmten, in § 38 Abs. 2 (BWG) taxativ aufgezählten Fällen möglich.

Da die Beantwortung der angeführten Fragen eine Verletzung des Amts- bzw. Bankgeheimnisses darstellen würde, ersuche ich um Verständnis, daß ich in diesem Zusammenhang nur allgemein darauf hinweisen kann, daß seitens meines Ressorts keine Veranlassung bestand, aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.

Zu 3.:

Nach § 69 BWG habe ich die Einhaltung der Vorschriften des Bankwesengesetzes zu überwachen. Eine darüber hinausgehende Zuständigkeit wie etwa der Eingriff in die Rechte oder Dispositionen der Eigentümer besteht nicht, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, was im vorliegenden Fall gegeben ist.

Anlage



## BEILAGE

### Anfrage:

1. Steht die zusätzliche Finanzspritze der BAWAG an den Konsum (+ 800 Millionen Schilling, somit ein Gesamtkredit in der Höhe von 5,8 Milliarden Schilling) in Einklang mit § 27 Bankwesengesetz?
2. Wenn nein, welche Schritte wird die Bankenaufsicht unternehmen?
3. Ist es für eine Bank, die zu 70 % im Eigentum des ÖGB steht, vertretbar, sich durch derartige Großveranlagungen überdurchschnittlichen Risiken auszusetzen, zumal sich der Konsum - wie aus Presseberichten ableitbar - schon seit Jahren in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet?
4. Wurden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um die Sicherheit der BAWAG-Kunden zu gewährleisten?
5. Wird die BAWAG zukünftig diese Großveranlagung zugunsten des Konsum, die die gesetzlich vorgeschriebene Grenze von 40 % der anrechenbaren Eigenmittel zumindest erreicht, aufrechterhalten können?